

man erstlich alle diejenigen Acten auffucht, welche mit den angegebenen entweder nur nach dem Namen der einen Parthey gleich, oder dem Vorwurf ähnlich sind, und solche etwas nachsiehet, ob selbige nicht diejenigen sind, so verlangt werden, oder ob nicht die verlangten Acten mit diesen Zusammenhang gehabt haben, und etwa hierin nach ihrer eigentlichen Rubrike angezogen sind. Zwentens liegt die öfters unmögliche Auffindung der Sachen in vorgefallenen Schreibfehlern und der unrichtigen Aussprache, und in diesem Falle muß man bey allen Sachen zu deren Auffindung bereits alle Hofnung aufgegeben, die letzten Versuche wagen, ob nicht vielleicht nur Anfangsbuchstaben, als: A. H. (Ugd. Hagd.) B. P. (Backe. Packer) C. K. (Culmann. Kulmann) D. T. (Daeger. Taeger) E. Ae. (Egger. Aegger) F. V. (Fasel. Wasel) G. I. (Genthe. Zenthe) M. N. (Minne. Ninne) Q. K. (Quidde. Kuidde) S. Z. (Schock. Zschock) V. W. (Wahler Wahler) verwechselt worden.

Zwente Hauptabtheilung.

Von Nachweisung der verabfolgten Sachen.

Die genaue Beobachtung der bey der Führung der Repertorien von reponirten Sachen, jetzt angezeigten Vortheile, versichert nun
 zwar